

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerer Arbeiter, Sitz Berlin
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post 5 Mk., unter Streifenband 6,50 Mk.

Schriftleitung und Versand: Berlin S 42, Luisenauer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 2725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

In der Zeit vom 22. Mai bis 28. Mai ist der Beitrag für die 22. Woche fällig.

Die Gründe für das Überangebot von Arbeitskräften.

Die Gründe für das Überangebot von Arbeitskräften sind einmal auf den Zufluß von Arbeitskräften zum Arbeitsmarkt zurückzuführen, die diesem vor dem Kriege ferngeblieben waren, zweitens auf die verminderte Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte, die eine Vermittlung erschwerte, drittens auf den Stillstand des Wirtschaftslebens und der damit verursachten stark verminderten Nachfrage nach Arbeitskräften überhaupt.

Allein die Verringerung des deutschen Heeres, der Marine, der Schutztruppe und der bisher in den Militär- und Marinebetrieben beschäftigten und jetzt in Wegfall kommenden Arbeiter und Angestellten, macht für den gesamten Arbeitsmarkt eine Mehrbelastung von rund 950 000 Köpfen aus. Des weiteren sind jetzt durch die erneute Herabsetzung der Reichswehr auf 100 000 Mann wiederum 50 000 arbeitsfähige Männer dem Arbeitsmarkt überwiesen worden.

Auch der Niedergang unseres ehemals so glänzenden Überseehandels hat es mit sich gebracht, daß aus den damit im Zusammenhang stehenden Berufsgruppen mindestens weitere 100 000 arbeitsfähige Menschen um Lohn und Brot gekommen sind.

Ferner ist die Zahl der Flüchtlinge aus den abgetretenen Gebieten mit 500 000 durchaus nicht zu hoch eingesetzt, und hierzu kommen noch annähernd 300 000 während des Krieges bereits nach Deutschland zurückgekehrter Auslandsdeutsche, die alle zur Belastung des Arbeitsmarktes in ungeheurem Maße beitragen.

Als entlastend für den Arbeitsmarkt kann in dieser Zeit des allgemeinen Überangebots von Arbeitskräften höchstens der Rückgang der ausländischen Wanderarbeiter (1913: 100 309 gegen 1920: 21 749) um rund 80 000 Köpfe in Anrechnung gebracht werden. Deshalb war unter den vorstehend geschilderten Verhältnissen ein allgemeiner Rückgang an Arbeitsgelegenheit unausbleiblich. Abgesehen vom Bergbau und von der Landwirtschaft mußte sich infolgedessen ein Überangebot von Arbeitskräften in allen anderen Zweigen des deutschen Wirtschaftslebens bemerkbar machen. Auch hierfür einige Zahlen:

In den gewerblichen Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern wurden im Jahre 1913 als beschäftigt 7 386 173 Arbeiter und Arbeiterinnen gezählt. Bringt man hiervon die Arbeiter in den abgetretenen Gebieten in Abzug (Elsaß-Lothringen rund 262 000), so vermindert sich die obige Zahl auf etwa 6 928 000 gewerbliche Arbeiter. Dieser Vorkriegszahl steht jetzt die Ziffer von 6 301 146 gewerblichen Arbeitern gegenüber. Es ergibt sich demnach ein Ausfall an Beschäftigungsmöglichkeit allein in den Groß- und Mittelbetrieben von rund 627 000 Arbeitsplätzen, wobei das eigentliche Baugewerbe, bekanntlich die zahlenmäßig stärkste Gewerbegruppe mit Hunderttausenden von Arbeitskräften, nicht oder doch nur ganz unwesentlich berücksichtigt wurde.

Aber auch in den Kleinbetrieben mit weniger als 10 Arbeitern ist die Beschäftigungsmöglichkeit gegenüber der Vorkriegszeit stark zurückgegangen. So waren beispielsweise in den Bäckereien und Konditoreien, soweit sie weniger als 10 Arbeiter beschäftigten, vor dem Kriege 84 388, jetzt dagegen nur 51 942 Arbeiter tätig. In den Maler-, Stuckerei- und Anstreichwerkstätten der gleichen Größe verhält sich die Zahl von 1913 zu 1920 wie 59 219 zu 30 509 beschäftigten Arbeitern. Das bedeutet allein für diese beiden Gewerbe einen Ausfall von rund 60 000 Arbeitsplätzen für das Jahr 1920.

Berücksichtigt man die einzelnen Zahlen über den Beschäftigungsgrad, so wird man in der Schlussfolgerung nicht fehl gehen, daß sich die Arbeitsgelegenheit für gewerbliche Arbeiter allein in der Industrie um weit mehr als 1 Million, schätzungsweise 1,2 bis 1,4 Millionen Arbeitsstellen vermindert hat. Setzt man weiter in

Rechnung, daß sich in der Industrie das Verhältnis von Angestellten zu Arbeitern etwa wie 1 zu 6 verhält, so wird man auch für die industriellen Angestellten einen Ausfall von rund 200 000 Arbeitsplätzen als durchaus nicht zu hoch angesetzt annehmen dürfen.

Aber auch die Arbeitsgelegenheit für Angestellte in Handel und Verkehr steht natürlich im engsten Zusammenhange mit der Beschäftigungsmöglichkeit in den übrigen Industrien. Zieht man hier auch wieder einen Vergleich, so wird man unter Berücksichtigung der Verhältniszahl mit einem Ausfall der Arbeitsplätze von rund 140 000 für Arbeiter und 150 000 für Angestellte durchaus nicht zu hoch gegriffen haben.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Gründe über den Umfang der Beschäftigungslosigkeit schritt man zu Notstandsarbeiten, denen das Reich, die Länder und Gemeinden Zuschüsse leisteten. Die hierfür aufgewandten Mittel beliefen sich seit Dezember 1918 auf 792 Millionen Mark. Mit diesen Zuschüssen sind Notstandsarbeiten mit einem Kostenaufwand von etwa 1584 Millionen Mark ausgeführt und auf diese Weise täglich rund 88 000 Erwerbslose beschäftigt worden.

Später erfolgte eine Förderung der Notstandsarbeiten im Zusammenhang mit der produktiven Erwerbslosenfürsorge. Insgesamt sind auch bisher aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge rund 126 Millionen bewilligt und damit 61 000 Erwerbslose auf die Dauer von vier bis fünf Monaten der Arbeitslosigkeit entzogen worden.

Aber mit allen diesen Mitteln, so wichtig sie auch im Augenblick sein mögen, ist dem Gros der Arbeitslosen wenig geholfen. Ihre Rettung, d. h. ihre Zurückführung in den Produktionsprozeß, hängt vielmehr von der allgemeinen Gesundung des gesamten deutschen Wirtschaftslebens ab, das wiederum von dem Versailler Friedensvertrag beeinflusst wird.

In diesem Zusammenhang ist es interessant, daß sogar das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ in seiner Nummer vom 4. April d. J. bei der Behandlung der Arbeitslosenfrage die für dortige Auffassung geradezu aufsehenerregende Entdeckung macht, daß „die deutschen Wirtschaftsführer und die deutsche Regierung nicht umhin kommen werden, die anscheinend wieder voll einsetzende anarchisch wirkende privatkapitalistische Wirtschaftsweise in eine planmäßig organisierte Wirtschaft, die durch Selbstverwaltungskörper der einzelnen Gewerbe geregelt wird, umzuwandeln“.

Was wird Herr Stegerwald zu diesem von ihm „vergessenen“ Programmpunkt sagen, werden ihm seine Freunde von rechts ein solche „Bindung“ erlauben?

Ist Gärtnerei Gewerbe oder Landwirtschaft?

Am 25. April d. J. veröffentlichte die „Rheinische Gärtnerbörse“ ein Gutachten des Reichsarbeitsministeriums vom 9. Dezember 1920 über obige Frage an den Kölner Schlichtungsausschuß, von dessen Wiedergabe wir seinerzeit aus bestimmten Gründen absehen mußten.

Obgleich dieses Schreiben weder Fisch noch Fleisch war und die alte Streitfrage nicht löste, sondern damit auf später vertröstete, hat es doch noch den Zorn der rheinischen Rückschrittler, vor allem der Herren Werner-Beuel und eines Herrn Dr. Meyer von der dortigen Landwirtschaftskammer, erregt, denen es gar nicht zum Bewußtsein kommt, daß noch immer die Gewerbeordnungs-Novelle von 1908 besteht, auf Grund deren wir von den Behörden nichts weiter fordern, als ihre genaue Beachtung. Demgegenüber befolgen die Unternehmer die polnische Taktik in Oberschlesien: Sie wollen mit ihren verschiedenen Gutachten von Landwirtschaftskammern die Regierung täuschen oder vor vollendete Tatsachen stellen und damit entweder die kommende Gesetzgebung schon jetzt in ihrem Stand beeinflussen oder ihre Wünsche für die Zukunft bereits als geltendes Recht ausgeben.

Bei der politischen Atmosphäre der letzten Wochen vor Unterzeichnung des Ultimatums darf man sich über derartige Skeptizitäten der traditionellen Hüter von Gesetz und Recht „so wie sie es auffassen“, nicht wundern, nur über die Beihilfe der Kammer gegen die Autorität der Gesetze muß man umso mehr staunen, als sie sich doch gerade in letzter Zeit mit Vorliebe ein amtliches Mäntelchen umhängen, während sie in Wirklichkeit nur die Rechte einer Korporation besitzen, so daß Gerichte im Hinblick auf die bekannte Rechtsregel des Artikels 13 der Reichsverfassung ihre sogenannten „Gutachten“ stets als unerheblich ad akta legen. Aus diesem Grunde raten uns die Ministerien in ihrer Ratlosigkeit auch stets zu deren Anrufung, wobei wir immer wieder obliegen, wie unsere Sammlung von Urteilen gerade aus der letzten Zeit deutlich zeigt.

Um aber die Verworrenheit der Lage zur allgemeinen Erhellung unserer Mitglieder wieder einmal etwas zu beleuchten, wollen wir einige der vielen Gutachten und Entscheidungen der letzten Zeit wiedergeben, die sich mitunter direkt widersprechen.

Der Minister für Handel

Berlin W 9, den 7. Mai 1921.

und Gewerbe.

Leipzigerstr. 2.

J.-Nr. III 30 171/IV 3191.

Betrifft: Beschwerde gegen den Schlichtungsausschuß in Stendal.

Im Einverständnis mit dem Herrn Landwirtschaftsminister teile ich auf die Eingabe vom 28. Februar 1921 mit, daß die Auffassung des Schlichtungsausschusses in Stendal, wonach im Hinblick auf das Gesetz vom 16. Dezember 1920 zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. 1912 S. 41) zwischen Gartenbau und Landwirtschaft ein begrifflicher Unterschied nicht besteht, in dieser allgemeinen Form fehlerhaft ist. Die Zuweisung der Gärtnereien an die Landwirtschaftskammern hat lediglich den Zweck, daß für den Gartenbau eine einheitliche Berufsvertretung geschaffen wird. An der Tatsache, daß im übrigen die Gärtnerei ihren Charakter nach nicht einheitlich gestaltet ist, wird hierdurch nichts geändert. Denn außer den rein landwirtschaftlichen Gärtnereien gibt es auch solche, denen der Charakter eines Gewerbebetriebes zukommt und auf die die Gewerbeordnung vorbehaltlich der Bestimmung in § 154 Abs. 1 Nr. 4 RGO. Anwendung findet. Für Tarifverhandlungen, die sich auf Gärtnereien der letzteren Art beziehen, würde also auch der gewerbliche Schlichtungsausschuß zuständig sein.

Ich habe dem Schlichtungsausschuß in Stendal von meiner vorstehenden Auffassung durch den Herrn Regierungspräsidenten in Magdeburg Kenntnis geben lassen.

I. A.: gez.: (Unterschrift).

Damit vergleiche man nun recht sorgfältig den nachstehenden Erguß:

Landwirtschaftskammer
für die Rheinprovinz.

Bonn, den 28. April 1921.

Nr. G. 1279.

An den amtlichen Schlichtungsausschuß

für Stadt- und Landkreis Koblenz.

Auf das gefällige Schreiben vom 26. d. M.

Die rheinischen Gärtnereien sind in der überwiegenden Mehrzahl Gärtnereibetriebe, die Topfpflanzen, Schnittblumen und Gemüse in Gewächshäusern und Treibhäusern ziehen und ihre Erzeugnisse direkt verkaufen. Sie sind nach dem Ministerialerlaß vom 29. 1. 1921 beitragspflichtig und wahlberechtigt zur Landwirtschaftskammer; die Inhaber dieser Gärtnereibetriebe unterhalten in kleineren und mittelgroßen Gemeinden oft auch Hausgärten, ohne deshalb als Landschaftsgärtner bezeichnet zu werden und sie binden und verkaufen Kränze und Blumensträuße, ohne als „Blumenbinder“ oder Blumengeschäftsinhaber angesprochen zu werden.

Ausgesprochene Landschaftsgärtner gibt es meist nur in großen Städten; sie legen neue Gärten an und unterhalten dieselben; die zur Anlage benötigten Pflanzen werden von ihnen nicht selbst angezogen, sondern gekauft, diese Landschaftsgärtner sind Gewerbetreibende, so wie die Blumengeschäftsinhaber, die die zum Verkauf genommenen Blumen und Pflanzen nicht selbst erzeugt haben.

Handelsgärtnereien kaufen Pflanzen meist aus dem Auslande und verkaufen sie in mehr oder weniger kurzen Zeit wieder. Derartige Handelsgärtnereien gab es vor dem Kriege in der Rheinprovinz nur sehr wenige, jetzt wohl überhaupt keine mehr. (1) Die Bezeichnung „Kunst- und Handelsgärtnerei“ ist eine veraltete und unklare.

Landwirtschaftliche Gärtnereien gibt es auch nicht; wir nehmen an, daß unter dieser die erstgenannten Gärtnereibetriebe gemeint sind, die zur Landwirtschaftskammer gehörig sind.

I. A.: Unterschrift (unleserlich).

Ist das nicht geradezu köstlich? Eine bessere Bestätigung unserer jahrelangen Darlegungen über den gewerblichen Charakter der Handelsgärtnerei kann man sich gar nicht wünschen. Besonders für den Schlußsatz sind wir dem Verfasser dankbar. Im übrigen wirkt die Logik einfach verblüffend. Man gibt die Anzucht von Topfpflanzen und Gemüse in Treibhäusern und -Kästen, die

Anfertigung von Bindereien, die Instandhaltung von Gärten u. dgl. zu, ist aber beileibe kein Landschaftsgärtner oder Blumenbinder. Dafür schüttelt man diese Kollegen von sich ab und empfiehlt sie als Gewerbetreibende dem besonderen Wohlwollen der Steuerbehörde. Das ist doch gewiß uneigennützig bis zum Exzeß. Der Zweck heißt eben das Mittel, deshalb leugnet man das Vorhandensein von Handelsgärtnereien in grenzenloser Bescheidenheit einfach ab, damit niemand auf den dummen Einfall komme, daß irgend ein solch harmloser Geselle vielleicht doch ausländische Pflanzen einführe. Das ganze krönt man mit markierter Elafalt, indem man sich bezüglich des Vorhandenseins landwirtschaftlicher Gärtnereien dumm stellt. Wir haben dagegen nichts einzuwenden, empfehlen vielmehr, dieses Verfahren so lange fortzusetzen, bis man das, was man begutachtet, selbst glaubt.

Zu diesem Zwecke schlagen wir folgendes Universalgutachten vor:

„Es gibt häufig umzäunte Ländereien, auf denen sich zahlreiche Gewächshäuser und Frühbeete befinden, ohne daß man das ganze als Gärtnerei bezeichnen kann.“

Die Inhaber solcher Betriebe werden im Volksmund meist Gärtnereibesitzer genannt, ohne daß man sich der Sprachverfälschung bewußt ist.

Sie müßten richtiger als „Gartenbauern“ bezeichnet werden, ohne etwa damit irgend welche Anspielungen auf ihre geistigen Fähigkeiten im Sinne der von den Städten beliebten Methoden machen zu wollen.

Diese Landwirte verkaufen ihre meist in Töpfen stehenden und blühenden Erzeugnisse mit Vorliebe nur an Blumengeschäftsinhaber, ohne irgend einen Aufschlag zu den Selbstkosten zu nehmen.

Das damit verdiente Geld verwenden sie restlos zur Besoldung ihrer Leute, ohne zu bedenken, daß dadurch die Vergütungssucht geradezu gezüchtet wird und die Gewerbesteuerämter zu kurz kommen.

Die Arbeit wird in diesen Betrieben infolge hochentwickelter technischer Methoden in sehr kurzer Zeit mit viel jungen Männern bewältigt, die man Lehrlinge nennt, ohne allerdings eine Gewähr zu geben, daß sie auch wirklich etwas lernen.

Die dortige Frage, ob es überhaupt in hiesiger Provinz noch Gärtnereien gibt, kann nach dem bisher Gesagten mangels näherer Erläuterung nicht klar beantwortet werden. Wir nehmen jedoch an, daß der Schlichtungsausschuß, Demobilisierungskammer und der Herr Reichsarbeitsminister darunter die mit Gewächshäusern bestandenen, eingezäunten Grundstücke meint.“

Wäre das nicht ein Idealgutachten? Doch Scherz beiseite! Ein Gewerberat im gelobten Pommern hat die Zeit seit 1908 verschlafen, denn er schreibt allen Ernstes:

Im Reichstag wäre seinerzeit ein Antrag, im § 121 der GO. die Gärtnergehilfen einzuschalten, abgelehnt worden, demnach sei Titel VII der GO. nicht anwendbar und er selbst nicht zuständig.

Auf unsere Beschwerde antwortete der Minister für Handel und Gewerbe am 11. März d. J.:

„Ich habe den Herrn Regierungspräsidenten ersucht, zu Ihrer Eingabe Stellung zu nehmen und in seinem Bescheide die in rechtlicher Beziehung nicht aufrecht zu erhaltenden Ausführungen des Gewerberates richtig zu stellen.“

Den Vogel schießt aber sicher der Gartenbauauschuß beim Landeskulturrat in Sachsen ab, der in seinen Eingaben an das Reichswehrministerium wegen Überlassung von Heerespferden sogar die Landschaftsgärtnerei als Landwirtschaft bezeichnet und sich dabei auf Gutachten des Reichsernährungsministeriums stützt, dessen armer Verfasser seine Kompetenzen weit überschritten und dafür schon seine Nase weg hat.

Es lohnt natürlich nicht, die Ergüsse des Dresdener spiritus rektor ernst zu nehmen, denn sie sind in vielen Punkten direkt kindlich, aber die Zustände im Reichsernährungsministerium scheinen uns sehr reformbedürftig, sonst könnte es wohl nicht vorkommen, daß man dort erst tagelang nach dem Verfasser des Gutachtens suchen und sich dessen Wortlaut von uns übersenden lassen muß.

Das wären aus der Fülle des Materials so einige der charakteristischsten Fälle, deren unablässige Verfolgung unsererseits nun wenigstens das eine Gute gehabt hat, daß die Reichsregierung endlich das Unhaltbare der Lage eingesehen und den Unterausschuß des Ausschusses zur Herstellung eines einheitlichen Arbeitsrechtes mit der eingehenden Prüfung der gärtnerischen Rechtsfrage beauftragt hat. Am 6. Mai fand die erste Sitzung statt und wenn auch ihr Ergebnis lediglich informatischer Art ist, so können wir doch zufrieden sein. Der Stein ist ins Rollen gekommen. Wir werden dafür sorgen, daß er auch darin bleibt.

W. R.

Einmal und Jetzt.

In Nr. 19 unserer Zeitung wurde eine Gegenüberstellung von Preisen wichtiger Lebensmittel und Bedarfsgegenstände der Jahre 1914 und 1921 gegeben, die sicher allgemein Beachtung gefunden

hat. Wir bringen nun heute eine Gegenüberstellung solcher Dinge, die uns als **Verbandsmenschen** mindestens ebenso stark interessieren:

	einst:	jetzt:	Steigerung:
1 Drucksache	0,03 M.	0,15 M.	500 %
1 Brief	0,10 "	0,50 "	600 %
1 Doppelbrief	0,20 "	1,20 "	600 %
1 Paket	0,50 "	4,00 "	800 %
1000 Briefbg. (Quart)	6,00 "	85,00 "	1400 %
1000 Kuverts	3,50 "	55,00 "	1600 %
1000 Bg. Abzugspapier	2,15 "	30,00 "	1400 %
1 Zeitung, Druckkosten	0,02 " 8seitig.	0,12 " 4seitig.	600 %
1 Fachblatt	0,02 "	0,37 "	1850 %
Beiträge, Kl. I	0,20—0,30 "	0,80—1,00 "	400—330 %
" Kl. 2	0,35—0,40 "	1,30—1,50 "	370—375 %
" Kl. 3	0,50—0,60 "	1,70—2,00 "	340—333 %
" Kl. 4	0,60—0,70 "	2,20—2,50 "	366—357 %

Diese Gegenüberstellung zeigt mit aller Deutlichkeit, daß selbst die allgemeinsten unserer Verbandsausgaben in weit stärkerem Maße angestiegen sind als unsere Einnahmen. Eine Reihe besonderer Ausgabeposten sind bzw. waren in noch größerem Maße gestiegen, z. B. Schreibmaschinen, die in Friedenszeiten für 250 M. in bester Qualität zu haben waren, aber im vorigen Jahre jedoch kaum für 10 000 M. in zweifelhafter Güte erworben werden konnten.

Es bedarf wohl keines besonderen Finanzgenies, um zu begreifen, daß die so wesentlich erhöhten Ausgaben nur ausgeglichen werden konnten durch die Mitgliederzunahme und die dadurch erreichte größere Leistungsfähigkeit einerseits, und durch verhältnismäßig geringere Steigerung der Verbandsleistungen. Das letztere kann aber nur als ein vorübergehender Notbehelf dienen.

Notwendigerweise müssen wir bestrebt sein, die Leistungen des Verbandes der allgemeinen Steigerung aller Preise anzupassen. Daß dies wieder nur möglich ist, wenn die Verbands-einnahmen durch entsprechende Beiträge in gleichem Verhältnis gesteigert werden, versteht sich von selbst; darum vergleiche ein jeder, ob der von ihm gezahlte Beitrag seinem verdienten Stundenlohn entspricht. Erst wenn die beiden Dinge miteinander wieder in Einklang gebracht sind, ist das alte Verhältnis und das notwendige Gleichgewicht wieder hergestellt.

Alb. Lehmann.

Arbeitskämpfe und Tarife

Bayern. (Landestarif für die Gärtnereibetriebe.) Arbeitszeit: Landschafts- und Friedhofsgärtnerei 8 Stunden. Sonstige vom 1. November bis 28. Februar 8 Stunden, vom 1. März bis 31. Oktober 9 Stunden. — Löhne: Gehilfen: Ortsklasse I a 2,95—4,40 M., I b 2,70—4,15 M., II 2,30—3,75 M., III 2,05—3,50 M. Arbeiter: Ortsklasse I a 2,70—4,15 M., I b 2,45—3,85 M., II 2,05 bis 3,10 M., III 1,65—2,20 M. Arbeiterinnen: Ortsklasse I a 1,40 bis 1,95 M., I b 1,30—1,80 M., II 1,15—1,65 M., III 1,05—1,55 M. Lehrlinge ohne Kost usw.: Ortsklasse I a 10—30 M., I b 9—29 M., II 8 bis 28 M., III 7—27 M. Arbeiter der Landschaftsgärtnerei über 21 Jahre nach zweijähriger Tätigkeit im gleichen Betrieb 20 Pf. unter dem Höchstlohn der Gärtner. Arbeiterinnen für schwere Tätigkeit besondere Zulage. Lehrlinge mit Kost und Wohnung in allen Klassen erhalten eine Vergütung nach freier Vereinbarung und Leistung, im dritten Jahre 10 M. für die Woche. Bestehende Lehrverträge werden durch den Tarifvertrag nicht berührt. Beschäftigte in reiner Landschaftsgärtnerei und reinen Friedhofsbetrieben und zwar Gehilfen, Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten auf obige Löhne in Klasse I a einen Zuschlag von 65 Pf. für die Stunde, in Klasse I b 55 Pf., in Klasse II und III 45 Pf. In gemischten Betrieben beschäftigte Arbeitnehmer, welche ausschließlich auf Friedhöfen und Landschaft beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Landschaftsgärtner. Obergärtner erhalten je nach Verantwortung einen Zuschlag von mindestens 25 % für die Stunde, Partieführer mit mindestens vier Mann einen solchen nach freier Vereinbarung. Gärtnerinnen mit dreijähriger Lehrzeit bekommen 10 % unter dem Lohnsätze der Gehilfen. Branchenkundige Gehilfen können in den ersten sechs Monaten 20 Pf. unter dem Tariflohn erhalten. Für Überstunden wird ein Lohnzuschlag von 25 % des vereinbarten Lohnes bezahlt. Für Nacht- und Sonntagsarbeiten beträgt der Aufschlag 50 %. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden nur die naturnotwendigen Arbeiten verrichtet. Urlaub 3—8 Tage.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Bayern. (Landestarif.) Arbeitszeit vom 16. März bis 15. Oktober 52 Stunden, vom 16. Oktober bis 15. März 46 Stunden. Die zehnte Stunde ist mit 25 % Zuschlag nach Bedarf zu leisten, ebenso Sonntagsdienst. Sonntagsarbeit ist mit 50 % Aufschlag zu vergüten. Löhne: Gärtner Ortsklasse A 1 3,65—5,10 M., Ortsklasse A 3,30—5,10 M., Ortsklasse B 2,90—4,40 M., Ortsklasse

C 2,40—3,95 M. die Stunde. Partieführer- bzw. Reviergärtnerzulage 12 M. die Woche. — Lehrlinge Ortsklasse A 3,80—7,70 M., Ortsklasse B 3,10—7,05 M., Ortsklasse C 2,65—6,15 M. täglich. — Arbeiter Ortsklasse A I 3,30—4,80 M., Ortsklasse A 3,00—4,80 M., Ortsklasse B 2,65—4,10 M., Ortsklasse C 2,20—3,65 M. Vorarbeiterzulage 12 M. wöchentlich. — Arbeiterinnen Ortsklasse A I 1,55—3,00 M., Ortsklasse A 1,45—3,00 M., Ortsklasse B 1,20 bis 2,60 M., Ortsklasse C 0,95—2,35 M. Außerdem werden noch Krankenbeihilfen und Entfernungszulagen gewährt. Urlaub 4—12 Arbeitstage.

Badischer Landestarif. Irrtümlicherweise wurde bei der Drucklegung des Landestarifes übersehen, daß Konstanz zur 2. Tenerungsklasse zählt und die dortigen Kollegen einen Aufschlag von 10 % auf die Grundlöhne erhalten müssen. Fuchs.

Friedhofsbetriebe

Dresden. (Tarif mit der Verwaltung des Elias-, Trinitatis- und Johannisfriedhofes.) Löhne: Gärtner und Grabmacher 5,45 M., Hilfsarbeiter 5,10 M., Arbeiterinnen 2,75 M. Gärtner und Arbeiter, denen besondere Arbeiten zugewiesen waren, erhalten ab 1. Mai einen Zuschlag von 5 %. Jugendliche Arbeiter dürfen um 25 % niedriger entlohnt werden. Außerdem werden noch Kinderbeihilfen von 30 M. pro Kopf und Monat gewährt.

Hamburg. (Tarif mit der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.) Löhne: Obergärtner 288 M. (6 M.), Gärtner 278,40 M. (5,80 M.), Arbeiter nach einjähriger Betriebstätigkeit und neuangestellte Gärtner während der ersten drei Monate 268,80 M. (5,60 M.), Arbeiter (noch kein Jahr im Betrieb) 254,40 M. (5,30 M.), Frauen 168—182,40 M. (3,50—3,80 M.) wöchentlich. Die eingeklammerten Zahlen sind die entsprechenden Stundenlöhne.

Blumengeschäftsangestellte

Von unserer Zeiten Schande.

Die schwere Verantwortung, die alle Gegner einer Prüfung der Lehrwirtschäften auf sich laden, kam kürzlich allen Beteiligten der Berliner Einigungsstelle für Blumengeschäfte so recht zum Bewußtsein. Als Klägerin trat u. a. ein Lehrling gegen seine Lehrherrin, Frau Hielscher, Inhaberin eines Blumengeschäftes am Alexanderplatz, auf. Die Klage selbst ging dahin, daß die Lehrherrin ihre Pflichten aufs gröblichste vernachlässigt, absichtlich und methodisch das Lehrlingmädchen von allen eigentlichen Bindearbeiten fern hält, deren eigene Versuche sogar mit der Bemerkung streng verbietet, dazu sei sie noch zu dumm. Das bereits 19 Jahre alte Lehrlingmädchen erwies sich jedoch der Einigungsstelle gegenüber als ein äußerst intelligentes Mädchen und es machte einen geradezu erschütternden Eindruck, als sie in einfachen und doch herzbewegenden Worten ihrer Seelenpein und ihrem Verlangen Ausdruck gab, doch recht bald wirklich etwas zu lernen. Mit 19 Lebensjahren und nach einer neunmonatigen Tätigkeit im Betriebe müsse es doch wohl an der Zeit sein, sie in die von ihr mit allen Fasern geliebte Blumenschmuckkunst einzuführen. Statt dessen werde sie neben gelegentlichen Zuarbeiten nur mit gewöhnlichsten Dienstbotenarbeiten beschäftigt, obgleich ihr als Tochter einer Jugendfreundin ihrer Lehrherrin die Verantwortung über Kasse und Material anvertraut sei. Die Beweiserhebung erbrachte neben der vollständigen Richtigkeit der Darstellung noch, daß die Arbeitszeit täglich um 2—3 Stunden regelmäßig überschritten wird, natürlich ohne Vergütung.

Ein zweites Lehrlingmädchen muß mindestens viermal in der Woche frühmorgens oft schon um ½ 5 Uhr zur Markthalle laufen, ohne dafür eine Sondervergütung oder entsprechende Freizeit zu erhalten. Auch wird der Tariflohn nicht gezahlt, die Lehrlinge sind nicht bei der Krankenkasse gemeldet. Ein Abort ist nicht vorhanden, die Lehrlingmädchen müssen den Bahnhofsabort benutzen und dafür jedesmal aus eigener Tasche 20 Pf. entrichten. Zu diesem und noch manchem anderen kommt noch, daß die jungen Mädchen sich selbst vor unsittlichen Angriffen des würdigen Gatten ihrer „Lehrherrin“ nie sicher sind.

Nach dieser Verhandlung waren sämtliche Arbeitgeberbesitzer der übereinstimmenden Auffassung, es gereiche unserem gesamten Berufe nur zur Schande, daß bisher noch keine Einrichtungen getroffen sind, solchen würdigen Herrschaften das Hinneipfuschen bei der Ausbildung unseres Nachwuchses unmöglich zu machen. Einstimmig erklärten die Arbeitgeberbesitzer, daß sie unserer Forderung auf Prüfung der Lehrwirtschäften vollkommen beipflichten.

L.

Lehrlings- und Bildungswesen

Ein Aristokrat als Lehrlingszüchter.

In der Gärtnerei des Grafen zu Rantzau, Schloß Breitenburg bei Itzehoe werden drei Lehrlinge und kein Gehilfe beschäftigt. Ob der Herr Graf so viel an Notopfer gezahlt hat, daß er seinen Betrieb nur noch mit Lehrlingen aufrecht erhalten kann?

Berichte

Kiel. Eine recht eigentümliche Firma scheint der Gartenbaubetrieb Franz Schön, Kronshagen-Eichkoppel zu sein. Dort werden im zeitigen Frühjahr jeden Jahres unter großen Versprechungen und Aussichten auf wirklich dauernde Stellung Kollegen angenommen. Sind aber die Frühjahrsarbeiten erledigt, so werden sie unter nichtssagenden Gründen kurzerhand entlassen. Dies ist nun schon zu wiederholten Malen vorgekommen. Im vorigen Jahre hatte die Sache noch ein gerichtliches Nachspiel, das zu Gunsten unseres Kollegen auslief. Auch in diesem Jahre wird es wohl noch so kommen, sollte nicht im letzten Augenblick eine Einigung erzielt werden. Vor Annahme der Stellung bei der Firma wird gewarnt. I. A.: R. Ballhause.

Rundschau

Die neue Einkommensteuer.

Zu unserem Artikel in Nr. 16 der A. D. G.-Z. ist heute bereits wieder eine Ergänzung nötig, da die verschiedenen Finanzämter auf Grund einer Ermächtigung des Reichsfinanzministers dazu übergehen, für die Bemessung der Natural- und sonstigen Sachbezüge beim Steuerabzug gewisse Beträge festzusetzen, während in der Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz gesagt war, daß der Betrag für die sogenannten Werbungskosten erst im kommenden, sogenannten Lohnsteuergesetz, und zwar mit etwa 1800 M. im Jahr, erscheinen würde.

Wir bitten unsere Mitglieder im eigenen Interesse, auf derartige Bekanntmachungen zu achten, um sich nicht zu viel Steuern abziehen zu lassen, weil bei den kommenden Vorschriften damit gerechnet werden muß, daß der Steuerabzug die Steuerschuld endgültig deckt, so daß an eine Zurückzahlung vielleicht gar nicht zu denken ist, wenn nicht wieder eine besondere Veranlagung erfolgt.

Bei der Lohnzahlung sind demnach nunmehr vom Lohn abzuziehen:

1. alle Versicherungsbeiträge,
2. das sogenannte Existenzminimum,
3. der vom Finanzamt neuerdings festgesetzte Betrag für Dienstkleidung.

Vom dem verbleibenden Rest ist die Steuer mit 10 % zurückzubehalten. Zur Ermittlung des Gesamtlohnes benutze man die vom Finanzamt festgestellten Sätze für freie Wohnung, Station, Heizung, Beleuchtung u. dgl. nach Bedarf. W. R.

Betriebsräteschule Berlin.

Am 23. Mai beginnt der neue Unterrichtsabschnitt. Die vorgerückte Jahreszeit erfordert die Abhaltung kürzerer Lehrgänge (von 3—5 Doppelstunden), da wir sonst zu tief in den Hochsommer kämen, in dem viele unserer Kollegen Urlaub haben. Außer Kursen über das Betriebsrätegesetz werden folgende Einzelfragen behandelt werden: Die weltwirtschaftliche Lage auf Grund des Friedensvertrages. Das Existenzminimum und seine Errechnung. Valutaprobleme. Tarifwesen. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgaben der Betriebsräte. Konzentrationsbestrebungen in der Großindustrie. Vom Werkzeug zum modernen Großbetrieb. Die wissenschaftliche Betriebsführung (Taylor-System). Wirtschaftspsychologie. Volkskrankheiten und ihre Bekämpfung. Wie liest der Betriebsrat eine Bilanz? — Wir fordern alle Arbeiter und Angestellten zur Beteiligung auf. Die Hörergebühr für einen Kurs beträgt 6 M. Arbeitslose haben unentgeltlichen Zutritt und können Hörerkarten gegen Vorzeigung ihrer Arbeitslosenkarte in der Freigewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale, Engelshof 14—15, 2. Hof, 1 Treppe, erhalten.

Bekanntmachungen

Achtung! Regierungsbezirk Düsseldorf! Auf Grund eines Mißverständnisses hatte der Düsseldorfer Regierungspräsident am 13. April eine Verfügung erlassen, wonach für den ganzen Regierungsbezirk Düsseldorf in den Sommermonaten 9 resp. 10 Stunden im April und Mai gearbeitet werden dürfte. Diese Verfügung stand in allen Amtsblättern und darob großes Frohlocken bei unseren Unternehmern. Herr Garteninspektor Hartnauer von den Farbfabriken in Leverkusen, der sich auch dazu zählte, nahm diese Gelegenheit gleich beim Schopf und verlangte von seinen Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf die herrschende Arbeitslosigkeit 10 Stunden Arbeit. Die Betriebsversammlung verweigerte dies und Herr Hartnauer verfügte kurzerhand die Aussperrung.

Auf unsere Beschwerde beim Regierungspräsidenten ist dessen Verfügung sofort zurückgenommen und auf den Vertragsbereich der Gruppe Düsseldorf des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe (Stadt und Landkreis Düsseldorf) beschränkt worden, gemäß den tariflichen Abmachungen.

Unsere Kollegen wollen darauf acht geben. Jeder Betrieb, der länger wie 8 Stunden arbeiten läßt, ohne die Genehmigung

des Demobilisierungskommissars zu haben, macht sich strafbar. Diese Genehmigung kann nur mit unserm Einverständnis erteilt werden. Link.

Erfurt. (Fachgruppe.) Jeden Sonnabend, abends 8 Uhr, Versammlung mit Vortrag in der Restauration „Zum Deutschen Bund“, Hirschlachufer.

Hamburg. Der Facharbeitsnachweis befindet sich ab 10. Mai Markusstr. 40, II. Geöffnet von 10—1 Uhr. Telefon: Alster 49 88.

Hannover. Wir bringen nachstehende Verordnung zur Kenntnis unserer Mitglieder: Kündigung und Entlassung von Arbeitnehmern, Meldung offener Stellen beim Zentralarbeitsnachweis. Auch nach Aufhebung der Demobilisierungsausschüsse und der Verordnung über Freimachung von Arbeitsstellen ist die Reichsverordnung vom 12. Februar 1920 über Kündigung und Entlassung von Arbeitnehmern während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung in Kraft geblieben. Es können danach Arbeitnehmer im allgemeinen nur gekündigt oder entlassen werden, wenn zuvor die Arbeitszeit in dem betreffenden Betriebe auf 24 Stunden verkürzt ist. Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet auf Antrag des Arbeitnehmers der Schlichtungsausschuß. Allen Arbeitgebern kann nur geraten werden, die Vorschriften jener Verordnung zu beachten, da sie sich sonst erheblichen Ersatzansprüchen der im Widerspruch mit jener Verordnung entlassenen Arbeitnehmer aussetzen. Die städtische Erwerbslosenfürsorge muß solche Arbeitnehmer auf den Weg der Klage beim Schlichtungsausschuß verweisen. — Ferner ist auch die Verordnung des hiesigen Demobilisierungsausschusses vom 10. Februar 1919 über Vereinheitlichung des Arbeitsnachweises im Bereiche des Demobilisierungsausschusses Hannover in Kraft geblieben. Alle Arbeitgeber sind also auch jetzt noch verpflichtet, offene Stellen dem Zentralarbeitsnachweis, Königsworther Platz, zu melden. Übertretungen dieser Verordnung wird der Zentralarbeitsnachweis zur strafrechtlichen Verfolgung bringen.

Alle Mitglieder tun gut, bei Durchbrechung obiger Verordnungen sich sofort an die Verbandsleitung, Hannover, Odeonstraße 15—16, III, Zimmer 15, Fernruf S. 83 52, zu wenden.

Halle a. S. Freitag, den 20. Mai, abends 7½ Uhr, große öffentliche Gärtnerversammlung im Jagdschloß, Moritzzwinger. Referent: Redakteur Reinhold, Berlin. Umfassende Agitation dazu ist dringende Pflicht.

Magdeburg. Mittwoch, den 18. Mai, große öffentliche Gärtnerversammlung. Referent: Redakteur Reinhold, Berlin. Zeit und Ort wird noch bekannt gegeben. Zahlreicher Besuch erwünscht.

Gau München. Laut Beschluß des Agitationskomitees genannten Gaus wird ein Extrabeitrag in Höhe von 4 M. für männliche und 2 M. für weibliche Mitglieder ausgeschrieben. Der Extrabeitrag muß in den Monaten Mai und Juni 1921 bezahlt werden. Die Extramarken können von der Gauleitung bezogen werden. Der Extrabeitrag wird zur Deckung der umfangreichen Kosten für die Landestarifverhandlungen, welche bisher ausnahmslos von der Ortsverwaltung München getragen wurden, verwendet. Jedes Mitglied des Gaus ist verpflichtet, den Extrabeitrag zu bezahlen. Landestarifverträge können gegen Einsendung des Extrabeitrages von der Gauleitung kostenlos bezogen werden. Einzelmitglieder, welche ihre Zeitung bisher von der Gauleitung oder Ortsverwaltung München durch die Post erhielten, geben wir bekannt, daß die Zeitung in Zukunft nur noch alle 14 Tage versandt wird.

Die Gauleitung. Johann Rolke.

München-Gladbach-Rheydt (besetztes Gebiet). Die Adresse des Vertrauensmannes lautet jetzt: E. Köttler, M.-Gladbach, Lindenstr. 43. Versammlung jeden 1. Freitag im Monat im Vereinslokal Rest. P. Heinen, M.-Gladbach, Wallstr. 13.

Weißfels. Vorsitzender: Otto Töpfer, Kleine Kalandstraße 19. Kassierer: Alfred Mittebach, Schlachthofstr. 10. Versammlung jeden Dienstag nach dem 1. und 15. im Restaurant „Stadt Berlin“, Merseburger Straße.

Sterbetafel.

Am 29. April verstarb das Mitglied der Verwaltung Berlin, Bezirk Süden, der Kollege Gustav Müller.

An den Folgen einer im Felde zugezogenen Gasvergiftung das Mitglied der Ortsverwaltung Dresden, der Kollege Artur Karsch.

Ehre ihrem Andenken!

Bücherschau

Wie beurteilt man eine Bilanz? Von Carl Roska, Diplomhandelslehrer, Berlin. Mit Text und Anmerkungen zu dem Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung. Verlag Gewerkschaftliche Betriebsrätezentrale, Berlin SO 16, Engelshof 15. Preis M. 1.80. Unentbehrlich für alle Betriebsräte, die in die Zusammenhänge der Betriebsführung tiefer eindringen und ihre Kenntnisse im Interesse der Allgemeinheit verwerten wollen.